

Thema/Titel: Konzeption, institutionelles Schutzkonzept	Qualitätshandbuch Haus für Kinder St. Christopherus - Memmelsdorf	
---	---	--



Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen jegliche Form von Gewalt

für die Einrichtung Haus für Kinder St. Christopherus

Erstellt am: 2022 <i>Team</i> von: Monika Feist und Martina Pösl	Aktualisiert am: April 2024	
 0951-96434920	 kiga-st.christopherus@t-online.de kindergarten-memmelsdorf.de	 Pöldorfer Str. 20b 96117 Memmelsdorf

Der Plural im laufenden Text meint männlich, weiblich sowie divers.

Gliederung

1. Warum ein Gewalt-Schutzkonzept?
 - 1.1. Vorwort
 - 1.2. Unser Leitbild
 - 1.3. Fakten zu Gewalt gegen Kinder in Deutschland
2. Fundament des Gewalt-Schutzkonzeptes
 - 2.1. Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen
 - 2.2. Unser christliches Menschenbild
 - 2.3. Kultur der Achtsamkeit
 - 2.4. Rechte der Kinder
 - 2.5. Prinzip der Partizipation
3. Risikoanalyse
 - 3.1. Zielgruppe
 - 3.2. Bauliche Gegebenheiten
 - 3.2.1. Innenräume
 - 3.2.2. Außenanlage
 - 3.3. Situationen, die ein Risiko bergen können
 - 3.4. Risikozeiten
4. Bausteine der Umsetzung
 - 4.1. Personalauswahl und Personalentwicklung
 - 4.2. Verhaltenskodex mit Dienstanweisungen und hausinternen Regelungen
 - 4.3. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex
 - 4.4. Beratungs- und Beschwerdemanagement
 - 4.5. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung
 - 4.6. Qualitätsmanagement
 - 4.7. Aus- und Fortbildung
5. Anlagen
6. Quellen

Der Plural im laufenden Text meint männlich, weiblich sowie divers.

1. Warum ein Gewalt-Schutzkonzept?

1.1. Vorwort

Gewalt und Übergriffigkeit sind gesellschaftliche Realität. Sie kann überall dort stattfinden, wo Kinder sich aufhalten. Die Kita ist ein besonders wichtiger Ort, wo Kinderschutz kein isoliertes Thema, sondern immer mit der pädagogischen Arbeit verbunden ist. Jedes Kind hat ein Recht darauf, im Schutz der Gemeinschaft wohlbehütet aufwachsen zu können. Daraus ergibt sich für alle Mitarbeitenden die Verpflichtung, das Wohl des Kindes zu schützen und die Grenzen jedes Einzelnen zu achten. Unser Haus für Kinder St. Christopherus soll für alle Kinder ein sicherer Ort zum Spielen, Lernen und Entfalten sein.

1.2. Unser Leitbild

Wir schützen Kinder nicht nur auf dem Papier, sondern mit Menschen, die bereit sind mit Herz, Verstand und offenen Augen zu handeln und auf die anvertrauten Kinder mit Achtsamkeit und Wertschätzung zu schauen. Denn wir sind ein Schutzort in der Einrichtung und ein Kompetenzort mit der Fähigkeit, außerhalb damit umzugehen.

Durch die intensive, gemeinsame Auseinandersetzung aller Beteiligten mit dem Thema wurden wir wachsam und unser Wille gestärkt, dass die Kinder in unserem Haus geschützt aufwachsen können, bzw. bei einem möglicherweise eintretenden Fall ihnen schnell und Best möglichst geholfen werden kann.



1.3. Fakten zu Gewalt gegen Kinder in Deutschland

- Im Jahr 2018 prüften die Jugendämter laut Statistischem Bundesamt 157.271 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. In rund einem Drittel, bei 50.412 Fällen, wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt.
 - In der polizeilichen Kriminalstatistik werden für das Jahr 2019 13.670 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern angegeben.
 - In einer Untersuchung aus dem Jahr 2017 berichteten etwa 31 Prozent der Befragten, dass sie eine Form von Misshandlung mit mindestens moderatem Schweregrad erfahren hatten.
 - In einer Elternstudie, aus dem Jahr 2016, hielten 44,7 Prozent der Befragten einen Klaps auf den Po für ein erlaubtes Erziehungsmittel. Deutlich weniger sagen dies über eine leichte Ohrfeige (17 Prozent), eine schallende Ohrfeige (2 Prozent), eine Tracht Prügel mit Blutergüssen (0,1 Prozent), das Schlagen mit einem Stock auf den Po (0,4 Prozent) beziehungsweise das Schlagen mit Gegenständen (0,2 Prozent)
- (Bundeskriminalamt, 2020)**

1.3.1. Formen von Gewalt

Gewalt lässt sich grob in 5 Formen einteilen. Diese Gewaltformen sind in unserer Gesellschaft leider weit verbreitet. Als Einrichtung muss man alle Formen im Blick haben, in den Familien, zwischen den Kindern und auch bei der eigenen Arbeit. Die hier

getroffene Einteilung, hilft uns dabei, die Gewalt benennen zu können.

Wir unterscheiden:

1. körperliche Misshandlung
2. seelische Misshandlung
3. sexuelle Gewalt
4. Versorgungsdefizite
5. Mischformen

Wie oft diese Formen vorkommen ist schwer zu sagen, da die Betroffenen häufig nicht die Möglichkeit haben die Gewalt anzuzeigen, darum stellen alle Zahlen zum tatsächlichen Vorkommen nur Schätzwerte dar. Es ist bei allen Formen mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen.

Da dieses Konzept dazu gedacht ist, die Kinder unserer Kita zu schützen, wollen wir noch auf die besonderen Gewaltformen durch Kita Personal eingehen (Maywald, 2019). Im Sinne der Prävention (Vorbeugung), werden auch Vorstufen zur Gewalt in dieses Konzept mit einbezogen, gemeint sind hierbei Fehlverhalten, Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten. Umso deutlich zu machen, dass wir solches Verhalten in keiner Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben. Folgende Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in Pädagogischen Einrichtungen durch das Personal ausgeübt werden:

- Beschämen und Entwürdigen
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
- Bevorzugen von Lieblingskindern
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Nötigung zum Toilettengang
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigen der Aufsichtspflicht

- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Verletzung der Nähe und Distanz Regelungen
- Ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch
(Maywald, 2019)

Jeder dieser Formen von Fehlverhalten und Gewalt wollen wir uns mit diesem Konzept entgegenstellen.

2. Fundament des Gewalt-Schutzkonzeptes

2.1. Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist eine staatsübergreifende Aufgabe, bei der jede Einrichtung eine wichtige Rolle spielt. Kinder werden mittlerweile durch viele juristische Instanzen geschützt. Folgende rechtliche Grundlagen sind aus unserer Sicht für ein Gewaltschutzkonzept notwendig.

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Artikel 3 [Wohl des Kindes]
(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die, zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen

Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. (Kinderrechtskonvention, 1989)

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989

am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBl. II S.121) am 6. März 1992

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII) verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist für den Gewaltschutz vor allem der Paragraph 8a entscheidend. Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1,2,3 und 5 Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der §8a Abs. 4. SGB VIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wie unsere Einrichtung (Maywald, 2019).

4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend

hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ – (§8a Abs. 4. SGB VIII, 2022)

§ 45 SGB VIII

Weiterhin möchten wir noch auf den § 45 SGB VIII eingehen, da hier die Grundlage für dieses Konzept liegt. In diesem Paragraph wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt unter anderem in Absatz 2:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der

Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

(§ 45 SGB VIII Absatz 2, 2022)

2.2. Unser Christliches Menschenbild

Als Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Diese Menschen sind uns anvertraut.

Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Damit er bestmöglich gelingt, bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – sowohl haupt- als auch ehrenamtlich: Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild, die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet:

- Wir begegnen jedem Kind wohlwollend, achtsam, wertschätzend, offen und respektvoll.
- Wir sehen jedes Kind als aktive, eigenständige, individuelle und kompetente Persönlichkeit.
- Wir begegnen den Kindern unvoreingenommen auf Augenhöhe, sodass sie eine sichere Bindung zu uns als Bezugsperson aufbauen.
- Wir sind wichtiger Ansprechpartner und nehmen die Gefühle und Bedürfnisse ernst.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik von Seiten der Kinder.
- Wir reflektieren und passen unser eigenes Verhalten an.

- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung, die aus Botschaft und Handeln Jesus Christus stammt. Die liebevolle Zuwendung Gottes zu jedem einzelnen Menschen soll auch in unseren Arbeitsbereichen heute erfahrbar und erlebbar sein. Es ist notwendig, dass Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene diese Art des Umgehens überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in den Pfarreien, Einrichtungen, Schulen, Verbänden und Gruppierungen unserer Erzdiözese begegnen. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. So können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan werden sollte. Das entspricht der neutestamentlichen Botschaft davon, dass Gott will, dass das Leben der Menschen gelingt.

2.3. Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit hat vor allem zu tun mit Grenzachtung von Menschen untereinander:

im persönlichen Bereich sowie in haupt- und ehrenamtlichen Arbeitszusammenhängen. Dafür braucht es einen respektvollen Umgang mit anderen und mit sich selbst. Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt. Eine Kultur der Achtsamkeit als Qualitätsmerkmal für Mitarbeitende des

Erzbistums Bamberg braucht ein praktikables und gut installiertes Schutzkonzept zur Gewährleistung des Opferschutzes und als klares Signal gegen potentielle Täter und Täterinnen.

Dazu gehört ein Umdenken im Umgang mit sich selbst und mit anderen: im Handeln zwischen Leitung und Schutzbefohlenen und in deren Miteinander sowie im Umgang von Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen.

2.4. Rechte von Kindern

Für einen gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen.

In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der

UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Darauf aufbauend gibt es vielerorts einrichtungsspezifisch und altersgerecht formulierte Rechte für Kinder und Jugendliche, die häufig auch in direktem Bezug zu pädagogischen Präventionsgrundsätzen stehen.

Rechte sind unabhängig vom eigenen Wohlverhalten und unabhängig vom Wohlwollen anderer. Das Recht sich zu beschweren kann deshalb nicht verwirkt werden.

Die Einlösung von Rechten kann nicht von Pflichten abhängig gemacht werden, „**das Gegenteil von Recht ist nicht Pflicht, sondern Unrecht**“ (Freie Universität Berlin 2013, S. 10).

Es ist sinnvoll, dass Menschen sich in einer Einrichtung mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen, Befürchtungen und Bedenken offen thematisieren. Es muss überlegt werden, welche Bedingungen es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einrichtung ermöglichen, Rechte von Kindern und Jugendlichen konsequent zu berücksichtigen: Darauf können die weiteren Bausteine des Schutzkonzeptes aufbauen, wie z. B. der Baustein Beratungs- und Beschwerdewege (Freie Universität Berlin 2013, S. 16). Auch für ein gelingendes Beschwerdeverfahren ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre

Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich – auch in einer Einrichtung und in der Kirche – beschweren dürfen.

Das ist uns besonders wichtig:

- Keiner darf mir Angst machen!
- Nein heißt nein! Mein Körper gehört mir!
- Ich habe ein Recht auf Hilfe! Hilfe holen ist kein Petzen!
- Ich habe ein Recht mich bei Fragen, die mich betreffen, zu informieren, mitzubestimmen und meine Meinung zu äußern! (Partizipation)

2.5. Prinzip der Partizipation

Partizipation bedeutet: die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, von Mitarbeitern und Schutzbefohlenen, von Ehren- und Hauptamtlichen.

Damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ Realität werden kann, ist es nötig, dass bei Entwicklungen und Entscheidungen möglichst alle Beteiligten einbezogen werden, sich einbringen und mitgestalten können.

Klein und Groß können wertvolle Gedanken und wertvolles Tun beitragen, und unterschiedliche Blickwinkel sind erwünscht. (Siehe Grafik im Anhang)



Kinder haben unabhängig von ihrem Alter ein Recht auf Partizipation. Dies bedeutet die Beteiligung an Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen. Dies umfasst die Selbst- und Mitbestimmung, Eigen- und Mitverantwortung und konstruktive Konfliktlösung sowie die „Beschwerde- und Streitkultur“ (Bayerische Bildungsleitlinien).

Die Erwachsenen sind dabei stets Vorbild und geben Anregungen, wie man sich kompetent und aktiv beteiligt.

Kinderkrippe

Von Geburt an ist die Interaktion mit Kindern möglich. Sie signalisieren ihren Bezugspersonen deutlich durch nonverbale Kommunikation ihre Bedürfnisse. Dadurch besteht bereits in der Krippe die Möglichkeit die Kinder im Alltag, bei der Gestaltung der Lernumgebung, des Zusammenlebens und der Bildungsprozesse mitbestimmen zu lassen:

- Was möchte ich trinken und essen? Bin ich satt? Habe ich Durst?
- Möchte ich lieber spazieren gehen, in den Garten oder auf den Bewegungsflur?
- Was traue ich mir zu? Steige ich die Treppe allein herunter, möchte ich mich festhalten oder rutsche ich die Stufen auf dem Po nach unten?
- Ziehe ich den roten oder den blauen Pullover an?
- Von wem möchte ich heute gewickelt werden? Wer darf mich An- oder Umziehen?
- Womit möchte ich mich im Zimmer beschäftigen? Mit wem möchte ich spielen?
- Welches Spielmaterial möchte ich austauschen? Möchte ich stattdessen die Holzbausteine oder Lego Duplo Bausteine holen?
- Bin ich müde und möchte mich ausruhen?

Kindergarten

Partizipation und Mitbestimmung gewinnen im Kindergarten an Bedeutung und sind eine entscheidende Grundlage für die Persönlichkeitsentfaltung und die Entwicklung der Selbstständigkeit. Durch die zunehmende verbale Kommunikation, haben die Kinder im Kindergarten verstärkt die Möglichkeit ihren Alltag mitzubestimmen:

- Ich bringe meine Ideen für den Alltag und Projekte im Morgenkreis und im Freispiel ein.
- Ich äußere meine Ideen zur Raumgestaltung, zur Auswahl von Spielmaterial.
- Ich entscheide selbst, wer mich auf Toilette oder beim An- bzw. Umziehen begleiten soll.
- Ich beteilige mich an der Festlegung von Gruppenregeln in der Kinderkonferenz.
- Ich treffe Entscheidungen und akzeptiere das Ergebnis einer demokratischen Abstimmung.

Durch ihr vielfältiges Mitspracherecht, entwickeln sich die Kinder zu einer selbstbewussten, eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeit, die ihre eigene Meinung bildet und vertritt. Wir ermuntern Kinder ihren Alltag mitzugestalten. Die Idee der Kinder führen bei uns zu Veränderungen. Kinder äußern ihre Meinung und werden angehört-Partizipation.

3. Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse geht es darum, Schwachstellen und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung zu identifizieren, die Täterinnen oder Täter für Missbrauchstaten ausnutzen könnten oder bereits bei früheren bekannten Vorfällen ausgenutzt haben. Eine sorgfältige Risikoanalyse ist Grundlage eines tragfähigen Schutzkonzeptes. Ein genauer Blick auf mögliche Gefährdungen bezüglich Räumen, Zeiten und Situationen in unseren Arbeitsbereichen macht es möglich, Risiken

zu minimieren oder bestenfalls ganz auszuschließen (DBK, 2013c, S. 55). Deshalb soll die Entwicklung von Präventionsbausteinen mit einer konkreten Risikoanalyse beginnen. Je klarer und passgenauer Sie das Schutzkonzept für Ihren Bereich formulieren und einführen, desto größer ist der Schutz für die Menschen, mit denen Sie arbeiten.

3.1. Zielgruppe

- In der Krippe, Kinder verschiedenen Geschlechts im Alter von 1 bis 3 Jahre
- Im Kindergarten, Kinder verschiedenen Geschlechts im Alter von 2,11 bis zum Schuleintritt
- Eltern und Familien der Kinder

3.2. Räumliche Gegebenheiten

3.2.1. Innenräume

- Unser Eingangsbereich und die Weitläufigkeit unseres Hauses lässt wenig Einsicht zu, wer evtl. mit ins Haus „schlüpft“, wenn die Türe jemandem Berechtigten geöffnet wurde
- Kindergarten: Halten sich die Kinder im Bad auf, ist aus dem Gruppenraum keine Einsicht gegeben. Somit kann nicht wahrgenommen werden, ob sich eine nicht berechtigte Person mit ins Bad begibt
- Kindergarten und Krippe: Offener Wickelbereich, Kinder die auf Toilette oder Händewaschen müssen, haben Einblick auf das zu wickelnde Kind
- Kindergarten: Garderobebereich mit direktem Zugang zum Bad, kein direkter Blickkontakt dorthin
- Kindergarten: Hochebene mit Möglichkeit zum versteckten Spielen im unteren Bereich
- Therapiezimmer und Büros haben Milchglastür und sind somit nicht einsehbar
- Krippe: Sichtfenster vom Wickeltisch in den Gruppenraum

- Krippe: Glastür vom Gruppenraum ins Bad und Toiletten ohne Türe
- Krippe: Schlafräum, wenn Personal fehlt, um nicht ständig anwesend zu sein.

3.2.2. Außenanlage

- Kindergarten: Der Garten ist auf zwei Ebenen eingeteilt
- Kindergarten: Der obere Gartenbereich grenzt direkt an den Parkplatz
- Kindergarten: Den Kindern stehen Gebüsche zum Spielen zur Verfügung.
- Krippe: Am Krippengarten geht direkt der Fuß- und Fahrradweg entlang

3.3. Situationen, die ein Risiko bergen können

- Mittagsschlaf in der Krippe, bzw. Ruhezeit im Kindergarten
- Kleinstgruppenarbeit, bzw. Eins-zu-Eins-Situationen, auch durch Externe Mitarbeitende (ehrenamtliche Mitarbeitenden, Vorkurs Deutsch, Fachdienstleistungen, MSH-Stunden)
- Toilettengang
- Wickeln
- Umziehen (Alltagssituation, Turnen, Wasserplanschen im Sommer)
- Eincremen mit Sonnencreme
- Bevorzugung/ Ablehnung von Kindern
- Machtmissbrauch der Mitarbeitenden

3.4. Risikozeiten

Zeiten mit erhöhtem Risikopotential:

- Früh- und Spätdienst
- Schlafenszeit in der Krippe
- Ruhephasen im Kindergarten
- Freispielzeit im Haus und in Garten
- Eingewöhnungszeit
- Personalausfall
- Evtl. nachmittags, wenn die Gruppen nur mit einer Person belegt sind
- Während der Bring- und Abholzeit (Eltern, Angehörige, Abholende, Fremde, ... usw.)

- Anwesenheit von Dienstleistern (Handwerkern, Lieferanten, usw.)

4. Bausteine der Umsetzung

Ziel ist es, den Kindern der Einrichtung einen sicheren Lern- und Lebensraum zu geben. Die Kindertagesstätte soll ein Schutzraum und Kompetenzgebiet gegen Gewalt sein und so die Möglichkeiten für Täterinnen und Täter deutlich einschränken. Die Mitarbeitenden werden befähigt hinzusehen, angemessen zu intervenieren und frühzeitig die notwendigen Schritte zu ergreifen. Für die pädagogischen Fachkräfte bietet das Schutzkonzept Handlungssicherheit.

4.1. Personalauswahl und

Personalentwicklung

- Öffentliche Ausschreibung und schriftliche Bewerbung

Die Stellenausschreibung erfolgt öffentlich und auf Weisung des Trägers, bzw. durch die Trägervertretung. Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen geben ersten Einblick in den beruflichen Werdegang.

- Persönliches Bewerbungsgespräch

Dieses ermöglicht einen persönlichen Eindruck von dem Bewerber/der Bewerberin und unter anderem die Fragen nach Erfahrungen hinsichtlich des Umgangs mit Schutzkonzepten, bzw. Kindeswohlgefährdung.

- Probearbeiten

Die Probearbeit lässt einen ersten aktiven Eindruck zu, hinsichtlich des Umgangs mit den Kindern, der Ansprache der Kinder, dem Verhalten mit Nähe und Distanz sowie dem Umgang mit Körperkontakt.

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird mit Einstellung vorgelegt. Von jedem Mitarbeitenden wird im Rhythmus von fünf Jahren ein neues, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage gebracht.

- Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen

Ein vorbereitetes Konzept erleichtert sowohl der Einrichtungsleitung als auch den neuen Beschäftigten das Ankommen und den Beginn in der Einrichtung.

Das Konzept stellt sicher, dass mit jedem neuen Beschäftigten in gleicher Weise verfahren wird, dass wichtige Informationsinhalte zuverlässig und zeitnah weitergegeben werden und der neue Mitarbeitende so auch seinem Schutzauftrag den Kindern gegenüber in vollem Umfang nachkommen kann.

- Probezeit

Die Probezeit bietet Gelegenheit eine/n neue/n Mitarbeiterin/r besser kennenzulernen sowie diese/n im Alltag und im Umgang mit den Kindern zu beobachten. Außerdem kann mit den neuen Mitarbeitenden das Schutzkonzept durchgegangen, der Verhaltenskodex besprochen und unterschrieben und eine Teilnahme an der Präventionsschulung vereinbart werden.

- Teilnahme an der Präventionsschulung „Kultur der Achtsamkeit“

Die neuen Mitarbeiter/innen nehmen baldmöglichst an der verpflichtenden Präventionsschulung „Kultur der Achtsamkeit“, welche vom Erzbischof jährlich angeboten wird, teil.

Alle Mitarbeiter/innen frischen ihr Wissen im Abstand von fünf Jahren mit einer weiteren Schulung auf. So bleibt das Thema sowohl bei den einzelnen Mitarbeitern präsent als auch die Aktualität von neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen gewahrt.

Die Schulung schafft zum einen grundlegenden Wissensstand über die Thematik. Zum anderen bietet sich während der Schulung ausreichend Zeit und Raum, um sich intensiv und auch in der Diskussion mit Teilnehmern aus anderen Einrichtungen, auseinanderzusetzen.

➤ Kritikgespräche und regelmäßige Mitarbeitergespräche

Im Kritikgespräch bietet sich die Gelegenheit fehlerhaftes Verhalten direkt anzusprechen und Hintergründe, Problemlösungsstrategien, Hilfestellungen und auch ggf. Meldewege anzusprechen und zu erarbeiten.

Regelmäßig stattfindende Mitarbeitergespräche sind Möglichkeit zu einem vertrauensvollen Austausch zwischen der einzelnen Mitarbeiter*innen und der Einrichtungsleitung. Hierbei können offen alle Themen angesprochen werden, Sorgen hinsichtlich persönlicher Beobachtungen Platz finden und auch individuelle Fort- und Weiterbildungswege eingehend besprochen werden.

➤ Dienstanweisungen

Dienstanweisungen geben die Möglichkeit allgemeingültige und für alle Beschäftigte relevante Handlungsvorgaben zu bestimmten Themen zu machen und bei Missachtung eine klare Kommunikation. Nur dann kann ggf. auch im Anschluss ein Kritikgespräch, eine Abmahnung oder eine Kündigung begründet erfolgen.

➤ Einhalten des Personalschlüssels, Gestaltung des Dienstplanes

In Zusammenarbeit mit dem Träger wird auf die Einhaltung des Personalschlüssels geachtet. Das vorhandene und anwesende Personal wird entsprechend so eingeteilt, dass die Belastungen für einzelne Beschäftigte möglichst gering bleiben und gleichzeitig die Kinder verschiedene Ansprechpersonen haben.

➤ Ernennung einer Ansprechperson für Präventionsaufgaben

Die Ansprechperson für Präventionsaufgaben, Frau Kathrin Schmitt für den Kindergartenbereich, ist vom Träger beauftragt.

Sie sind Vermittlerin, Ansprechpartner, kennen die Verfahrenswege, wissen, wo es Infomaterial gibt, melden z.B. Bedarf an Fortbildungen an und sind neben der Leitung für die Umsetzung und der Aktualisierung des Schutzkonzeptes zuständig.

Sie sind in einer zusätzlichen Fortbildung geschult und können über die weiteren Schritte informieren. Diese Personen sind den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, den Eltern und Kindern im Haus bekannt und können so ggf. angesprochen werden. Wer diese Personen sind steht im Kindergarten ABC, auf unserer Homepage und auf einem Aushang im Eingangsbereich.

4.2. Verhaltenskodex mit

Dienstanweisungen und hausinternen Regelungen

In der Aufarbeitung von Gewalt und sexuellem Missbrauch in Institutionen hat sich immer wieder gezeigt, dass Täter und Täterinnen ihr Vorgehen strategisch geplant und ihre Machtposition auch angesichts fehlender, unklarer oder nicht transparenter Regeln gezielt ausgenutzt haben. In der Regel ging dem (sexuellen) Missbrauch eine Reihe sich steigernder Grenzüberschreitungen voraus. Diese waren für das Umfeld aufgrund fehlender Verhaltensregeln entweder kaum ersichtlich oder sie wurden – wenn sie bemerkt wurden – jede für sich betrachtet nicht als sonderlich problematisch angesehen oder oftmals nicht richtig gedeutet (Zimmer u. a. 2014, S. 239).

Vor diesem Hintergrund hat sich der Verhaltenskodex als ein wesentliches Instrument in der Prävention von sexualisierter Gewalt in Institutionen herausgebildet und bewährt. In einem Verhaltenskodex werden die Regeln definiert, die hinsichtlich des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz als verbindlich gelten. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen oder gewalttätigen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten (Sekretariat DBK 2014, S. 62). Gleichzeitig gibt ein Verhaltenskodex Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann so auch vor falschem Verdacht schützen. Durch den Verhaltenskodex können professionelle Beziehungen im Hinblick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang miteinander regelmäßig reflektiert werden. Dienstanweisungen werden vom Träger verfasst. Eine Aushändigung an alle Mitarbeitenden und neue Mitarbeiter/innen wird per Unterschrift bestätigt.

Gestaltung von Nähe und Distanz, Beziehungsgestaltung

Nähe – Distanz zu den Kindern (aber auch den Eltern)

Ein professionelles „Nähe-Distanz-Verhältnis“ zu den Eltern bildet die Grundlage für die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Die Einhaltung ist unerlässlich und dient auch zum Schutz der eigenen Privatsphäre.

- - Bindung und damit Beziehungsgestaltung sind grundlegend für die pädagogische Arbeit und das Lernen und somit elementar wichtig für die Arbeit in der Kita
- - Bindung macht aber auch abhängig und kann damit ausgenutzt werden
- - Beziehung ist so zu gestalten, dass sie angstfrei und in beiderseitigem Einvernehmen geschieht.
- - Beziehungsaufbau und Bindung kann nur mit dem Einhalten gegenseitiger Grenzen geschehen
- - Es geht nicht nur um die Bindung von Betreuer und Kind, sondern grundlegend auch um den Beziehungsaufbau der Beschäftigten zu den Eltern. Dies schafft wiederum die Grundlage eine gute und vertrauensvolle Bindung zum Kind herstellen zu können
 - Bindung und Beziehungsaufbau ist vor allem durch Haltung, Wertschätzung, Achtsamkeit, zugewandt sein, Empathie und ehrliche Anteilnahme zu erreichen
- Bindung und Beziehungsaufbau werden durch Sympathien und Antipathien beeinflusst. Mögliche personelle Ressourcen sollten genutzt werden.

Ein angemessenes Verhalten und das Einhalten der professionellen Distanz zwischen den Beschäftigten und den Eltern der Einrichtung werden vom Träger der Einrichtung erwartet.

Daraus ergeben sich folgende Regeln:

- Verwandtschaftsverhältnisse und private Beziehungen zu Familien sind dem Trä-

ger bzw. der Leitung aufzuzeigen/offenzulegen

- Wir „Sieszen“ unsere Elternschaft, um unserem Beruf Professionalität und Wertschätzung entgegen zu bringen. Bei Bekanntschaft-bzw. Verwandtschaftsverhältnissen sollte eine direkte Ansprache im Haus vermieden werden (um Verunsicherung anderer Eltern zu vermeiden)
- Mitarbeiter und Praktikanten/innen gehen kein Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Übernahme von Babysitterdiensten, besondere Förderung von Kindern) ein. Siehe Dienstanweisung

Angemessenheit von Körperkontakt

- Die Rolle des/r Erziehers/in erfordert mit einer professionellen Distanz, aber zum Wohle des Kindes, mit Körperkontakt umzugehen
- Körperkontakt und Berührung (zum Wohle des Kindes) sind in der Arbeit mit der Altersgruppe der anvertrauten Kinder (bis zum Schuleintritt) nicht auszuschließen
- Der Wille und die Grenzen des Kindes sind dabei immer zu respektieren und die Signale (auch nonverbale) des Kindes sind zu beachten
- Zurückhaltung und Achtsamkeit sind im körperlichen Umgang immer geboten.
- Körperkontakt geschieht aus dem Impuls des Kindes heraus und bezieht sich immer auf ein Bedürfnis des Kindes, z. B. Trost
- Berührungen oder Annäherungen in Verbindung mit einer Belohnung oder dem Androhen von Strafe sind nicht erlaubt
- Das Kind sitzt ggf. auf dem Schoß: mit dem Rücken zu den Erziehern und auf den vorderen Beinen. Je älter das Kind ist, desto seltener sollte es auf dem Schoß sitzen
- Die Erzieher küsst kein Kind und erklärt dem Kind bei dessen Wunsch nach einem Kuss, dass diese Intimität den Per-

sonen innerhalb der Familie vorbehalten ist

- Die Erzieher kennt und achtet auch die eigenen Grenzen hinsichtlich Körperkontakt und verdeutlicht diese gegebenenfalls dem Kind gegenüber
- In Situationen, die erste Hilfe erfordern, ist die Maßnahme der Gefahrensituation anzupassen. In jedem Fall werden die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes respektiert. Das Schamgefühl des Kindes wird bedacht, auch wenn es sich in diesem Moment selbst nicht dazu äußert
- Die Zustimmung zu Körperkontakt kann im Zweifel auch beim Kind erfragt werden, z. B. „Möchtest du, zum Trösten auf meinen Schoß kommen?“

So wird dem Kind signalisiert, dass es zum einen frei entscheiden kann und dass zum anderen sein Gefühl und der Wunsch nach Nähe oder Distanz respektiert werden.

- Sollten bei einem Kind auffällige Verletzungen oder blaue Flecken an ungewohnten Stellen (siehe Anhang „Kinderschutzleitlinie – Hotspots für körperliche Misshandlung“) beobachtet werden, muss dies der Leitung mitgeteilt werden und eine Dokumentation zur Sicherstellung des Schutzauftrags begonnen werden. (siehe Anhang Flussdiagramm und Situationsporträt Beobachtung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung, Caritasverband)

Beachtung der Intimsphäre

- Die Kinder werden darin unterstützt, ein positives und natürliches Schamgefühl zu entwickeln, bzw. zu erhalten
- Die/ Der Erzieher/in hat dafür Sorge zu tragen, dass Kinder nicht in einem un- oder halbbekleideten Zustand beobachtet werden können (Umziehsituation in

- Abholzeit oder in der Eingewöhnung, Planschen im Garten)
- Muss ein Kind in der Öffentlichkeit umgezogen werden, ist auf einen ausreichenden Sichtschutz zu achten
- Beim Baden im Sommer trägt das Kind Badekleidung oder Badewindeln
- Die Erzieherin beachtet das Recht des Kindes auf Intimsphäre. Dies kommt in besonderer Weise beim Wickeln, Toilettengang, bei Schlafenssituationen, beim Umziehen oder beim Planschen und Baden zum Tragen
- Nur Kinder, welche beim Toilettengang Hilfe benötigen, werden begleitet. Darüber wissen die Eltern Bescheid
- Ruft ein Kind beim Toilettengang nach Hilfe, wird sich mit Klopfen oder Ansprechen durch die geschlossene Tür angekündigt. Ist es nicht der/ die Bezugserzieher/in, wird gefragt, ob er/sie helfen kann oder eine Bezugserzieher/in holen soll

Beim Wickeln gilt:

- Wird ein Kind gewickelt, ist vorher einer der Erzieher darüber zu informieren
- Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, erfolgt aber nur bei Notwendigkeit
- Während der Eingewöhnungszeit übernehmen die Eltern pflegerische Tätigkeiten, wie z.B. das Wickeln. Die Erzieherin begleitet dies und übernimmt nach Absprache mit den Eltern und bei ersichtlichem Einverständnis des Kindes die pflegerischen Tätigkeiten
- Das Kind wird auf das Wickeln vorbereitet, gefragt bzw. das Wickeln wird angekündigt. Das Kind darf bestimmen, wer es wickeln soll
- Die Badezimmertür ist während des Wickelns geschlossen bzw. signalisiert ein Schild, dass gewickelt wird. Ein Schild zeigt an, wann gewickelt wird und keiner stören darf

- Andere Kinder sind während des Wickelns nur im Bad, wenn das Kind, welches gewickelt werden soll, dies ausdrücklich erlaubt
- Nur Bezugspersonen wickeln das Kind. Praktikanten, Ehrenamtliche, Hospitanten wickeln nicht. Langzeitpraktikanten wickeln nach theoretischer und praktischer Einführung durch die Anleitung und wenn die Beziehung und das Vertrauensverhältnis zu den Kindern entsprechend gewachsen ist
- Sollte ein Kind das Wickeln gänzlich verweigern, wird zu einem späteren Zeitpunkt wieder gefragt. Wenn nötig und möglich wird mit den Eltern Rücksprache gehalten, bzw. gewartet bis ein Elternteil wieder anwesend ist
- Wir schaffen eine angenehme Atmosphäre und nehmen uns Zeit
- Die Kinder werden an den Vorbereitungen (Wickelunterlage, Windel herausholen) und am Wickeln selbst beteiligt
- Wir wickeln einfühlsam und berühren behutsam das Kind
- Wir sprechen mit den Kindern und verbalisieren die einzelnen Handlungen
- Es dürfen keine grenzüberschreitenden Körperspiele beim Wickeln stattfinden. (z.B. Prusten auf den Bauch)
- Im Wickelheft wird jeder Wickelvorgang dokumentiert. Besonderheiten und Auffälligkeiten am Kind sind zu vermerken

Beim Schlafen gilt:

- Der Schlafraum wird nach Möglichkeit oft mit den Kindern für den Mittagsschlaf vorbereitet. (Rollo runter, Vorhang zu)
- Die Kinder werden je nach Schlafbedürfnis und Einschlafritualen früher oder später in den Schlafraum geholt
- Jedes Kind hat sein eigenes Bett, Decke und Kissen werden gestellt, bei Bedarf kann das Kind von zu Hause Schlafsack, Kuscheltier, Stillkissen o.ä. mitbringen, um die Schlafsituation so angenehm wie möglich zu gestalten

- Wir begleiten die Kinder beim Einschlafen mit entsprechenden Ritualen, Singen, Hand halten, Rücken streicheln...
- Beim Einschlafen wird das Kind nur berührt, wenn es dies ausdrücklich wünscht und wenn dies seiner Beruhigung oder Regulierung dient. Die Eltern haben hiervon Kenntnis. Die Berührung erfolgt nur an Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand
- Auch für die Kinder gilt: Kein Körperteil (z.B. Finger, Hand) wird in keine Körperöffnung (z.B. Die Finger in den Mund des Erziehers, ins Ohr usw.) des Erziehers gesteckt
- Die Kinder dürfen beim Erzieher folgende Körperteile berühren: Hand oder Arm
- Dem päd. Personal steht ein Sessel zur Verfügung. Sobald alle Kinder schlafen, ist dies der Platz für die Schlafwache
- Kein Kind wird wachgehalten
- Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen bzw. im Schlafräum festgehalten. Sobald im Gruppenraum Personal im Dienst anwesend ist, darf das Kind den Schlafräum verlassen
- Es ist immer einer der Mitarbeiter während des Mittagsschlafes mit den Kindern über das Babyphone verbunden. Die Mitarbeiterinnen wechseln sich ab.
- Beim Aufwachen im Gruppenzimmer wird nach den Bedürfnissen der Kinder gehandelt; zum Wachwerden ein Platz auf der Lesecke, Kuschelhöhle mit Decke oder in der Nähe des Erziehers (z.B. Schoß) zum Aufwachen und Ankommen angeboten
- Die Kinder dürfen schlafen, wenn sie das Bedürfnis haben. Wir kommen dem Schlafbedürfnis der Kinder nach und wecken sie nicht nach nur kurzer Zeit oder aus der Tiefschlafphase auf, auch wenn die Eltern dies so wünschen

Beim Essen gilt:

- Kein Kind wird zum Essen und Trinken gezwungen

- Unsere Getränkestation steht den Kindern während des ganzen Tages zur Verfügung. Wir kündigen Trinkpausen für alle Kinder an (z.B. nach dem Turnen, Spazieren gehen) und motivieren zum Trinken
- Wenn ein Kind nichts oder auffallend wenig trinkt oder isst, informieren wir die Eltern
- Die Menge und die Auswahl der Lebensmittel, die das Kind essen möchte, bestimmt es selbst.
- Durch das Probieren des Essens kann das Personal den Kindern ein Vorbild sein und zum Essen anregen: Pädagogischer Happen
- Wir achten auf eine gute/gepflegte Tischkultur. Der Tisch wird mit Porzellan-geschirr, Gläsern und Besteck eingedeckt. Das Kind entscheidet, welches Besteck es benutzen möchte
- Wir vermitteln den Kindern verbal und durch unser eigenes Vorleben / Vorbild / Verhalten Tischmanieren
- Krippe: Der Latz dient lediglich dem Schutz der Kleidung
- Wir achten auf eine angemessene, gesunde Körperhaltung beim Essen. Die Position des Kindes auf dem Stuhl wird nicht wortlos verändert. Handlungen von Seiten der Erzieher/innen werden verbal mitgeteilt und vorher angekündigt
- Wir unterstützen auch beim Essen die Selbstständigkeit der Kinder. Die Kinder werden nur gefüttert, wenn es der Entwicklungsstand erfordert. Die Kinder werden nach Möglichkeit z.B. bei der Zubereitung des Obstellers mit einbezogen. (Z.B. Tisch decken)

Sprache und Wortwahl

- Die Kinder werden mit Vornamen angesprochen
- Abkürzungen, s. g. Spitznamen, um ggf. auch Verwechslungen unter Kindern zu vermeiden, werden mit den jeweiligen

Kindern zuvor abgesprochen und deren Einverständnis zur Verwendung eingeholt. Die Eltern haben hiervon Kenntnis

- Anschreien, Beleidigungen, Bloßstellungen, Häme und s.g. Schimpfwörter werden nicht verwendet und deren Gebrauch nicht geduldet
- Regeln und auch Regeländerungen sind den Kindern verständlich und offen darzulegen
- Den Kindern wird vermittelt „Hilfe holen ist kein Petzen“ und somit ausdrücklich gewollt
- Äußerungen aber auch nonverbale Signale der Kinder wird Aufmerksamkeit und Wertschätzung geschenkt
- Im Bereich der Gesundheits- und Sexualerziehung wird das Wissen dem Kenntnisstand und dem Alter der Kinder entsprechend vermittelt
- Alle Körperteile, auch die Geschlechtsteile werden mit anatomisch richtigen Begriffen benannt. Das Team verständigt sich hierbei auf die Begrifflichkeiten: Brust, Penis, Scheide
- Kindliche und familiäre Begriffe für die Geschlechtsteile werden toleriert

Kleidung

- Die Mitarbeiter*innen kleiden sich angemessen und auf keinen Fall aufreizend. Es wird darauf geachtet, dass Körperteile wie z.B. Brust und Po bedeckt sind, auch dann, wenn sich die Mitarbeiter*innen bewegen, sich bücken, strecken usw. Außerdem beinhaltet der Dresscode auch, dass die Kleidung sauber und gepflegt sein soll und die Unterwäsche nicht offensichtlich sichtbar sein soll
- Freizügige Kleidung, wie sehr kurze Hosen (Hotpants) und enge, kurze Tops sowie Oberteile mit tiefem Ausschnitt, ist keine angemessene Bekleidung während der Arbeitszeit. Knappe Kleidung und nackte Haut können zur Sexualisierung beitragen. Außerdem wird der/die Be-

schäftigte seiner Vorbildfunktion nicht gerecht

Siehe Dienstanweisung des Trägers im Anhang

Eltern und Personen in der Einrichtung

- Jede/r Erzieherin/er achtet darauf, wer sich in der Kita aufhält, wer kommt oder geht
- Unbekannte Personen, welche an der Haustüre klingeln, warten an der Begrüßungstheke, bis geklärt ist ob und wozu sie hereinkommen können.
- Jeder Unbekannte im Haus ist vom Personal auf sein Anliegen hin anzusprechen und ggf. zu begleiten
- Es muss bei Bedarf (z.B. eine, dem Erzieher unbekannt Person, holt ein Kind ab) nach dem Personalausweis gefragt werden
- Die Türe wird nicht einfach durch Tastendruck am Telefon geöffnet, ohne vorher zu wissen, wer geklingelt hat, bzw. ohne zu überprüfen, wer das Haus betritt. (Es wird nach dem Name gefragt, besonders, wenn das Bild der Kamera nicht erkennbar ist)
- Sollten Personen die im Garten spielenden Kinder am Zaun ansprechen, geht die Erzieher dazu und spricht ihrerseits diese Person an
- Es ist darauf zu achten, dass kein Kind ein Geschenk (auch Süßigkeiten) von Personen am Zaun (oder anderen Eltern) entgegennimmt
- Kinder dürfen nur von anderen Elternteilen mitgenommen werden, wenn die Erzieher hierüber im Vorfeld informiert wurde und dies schriftlich geklärt ist
- Ehrenamtliche halten sich im Gruppenalltag nicht allein mit allen Kindern im Gruppenraum auf
- Sollten ehrenamtlich Tätige allein mit Teilen der Kindergruppe arbeiten, haben die Eltern hiervon Kenntnis und ihr Einverständnis zuvor schriftlich erteilt. (z.B.

Lese-Oma, Lauftraining, ...) Dabei ist kein einzelnes Kind allein mit der Person

- Bei möglichem Streit um Sorgerecht zwischen Elternteilen ist jeder im Team über das Vorgehen informiert

Umgang mit Geschenken

- Der/Die Erzieher/in macht Kindern keine (exklusiven) Geschenke, welche diese zu irgendeiner Form von Abhängigkeit führen könnten
- Mit angenommenen Geschenken gehen wir transparent gegenüber Kindern, Eltern und Kollegen um

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Medien und die Nutzung von sozialen Netzwerken sind heutzutage für viele selbstverständlich und haben sich im Alltag etabliert.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfordern einen verantwortlichen und kritischen Umgang und sind im Arbeitsalltag unumgänglich. Ein angemessenes Verhalten und das Einhalten der professionellen Distanz zwischen den Beschäftigten und den Eltern der Einrichtung wird erwartet.

Siehe Dienstanweisung des Trägers im Anhang

- Soziale Netzwerke sind im sozialen Kontext verboten (z.B. keine Facebook-Freundschaften zwischen Mitarbeiter*innen und aktuellen Eltern)
- Private Smartphones dürfen für dienstliche Angelegenheiten nicht genutzt werden
- Während der Dienstzeit und im Beisein von Kindern ist keine Erzieherin am Handy aktiv
- Dienstliche Angelegenheiten, Informationen, personenbezogene Daten werden Eltern nicht über Messenger Dienste wie z.B. Whatsapp mitgeteilt bzw. empfangen (Krankmeldung von Kindern usw.)

- Es dürfen keine Gruppen in Messengerdiensten (wie z.B. Whatsapp) mit Eltern genutzt werden
- Im Haus und auf dem Gelände der Kita darf außerhalb besonderer Aktionen nicht fotografiert werden
- Personen, welche Listen, Aushänge, etc. fotografieren, werden angesprochen, dies zu unterlassen (Namen, evtl. Daten)
- Fotos von Kindern sind vom Personal nur mit einrichtungseigenen Kameras zu machen, keinesfalls mit dem persönlichen Handy der Beschäftigten
- Der geltende Datenschutz ist den Beschäftigten bekannt
- Bei Veröffentlichungen in Presse (wie Zeitung, Mitteilungsblatt, Pfarrbrief, Homepage) sollen keine Kinder im Profil zu erkennen sein, oder es ist jeweils das separate Einverständnis von den Eltern der beteiligten Kinder einzuholen (z.B. bei Aktionen [Zahnarzt, Polizei,...] und Projekten [Gartenaktion, ...])

Doktorspiele, Aufklärung, Sexualpädagogisches Konzept

Doktorspiele sind Kinderspiele. Zum Schutz der Kinder wurden klare Regeln dafür aufgestellt:

Regeln für Doktorspiele

- ❖ Die Neugierde auf und das Entdecken des eigenen Körpers gehören zur normalen Entwicklung eines Kindes
- ❖ Spiele hierzu finden ausschließlich zwischen Kindern (ungefähr gleichen Alters) statt. Erwachsene nehmen hieran nicht teil. Die Mitarbeitenden beobachten jedoch unauffällig
- ❖ Das Spiel soll an einem geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder hierfür verstecken müssen oder weggeschickt fühlen. (= vermittelt falschen Umgang, Geheimnis,)
- ❖ Es wird nicht geduldet, dass das Spiel unter Druck, in einem Machtgefälle oder einem großen Altersgefälle (z.B. Vorschul-

kind und drei-jährige/r) geschieht. Es bedarf immer des Einverständnisses aller Spielpartner. Eine Ablehnung oder ein „Nein“ eines Spielpartners muss akzeptiert werden

- ❖ Es dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt werden, Verletzungen sind auszuschließen
- ❖ Die Eltern werden über das Interesse des Kindes in Kenntnis gesetzt. So wird gewährleistet, dass mit dem Kind offen, natürlich und professionell zu diesem Thema gesprochen wird
- ❖ Die Fachkräfte legen den Eltern dar, wie, d.h. mit welchen Begriffen und in welchem Umfang, in der Kita gesprochen wird und können ggf. Literaturhinweise für zuhause geben
- ❖ Grundsätzliche und flächendeckende Aufklärungsarbeit ist Aufgabe der Familien
- ❖ Die Fragen der Kinder werden jedoch altersgerecht beantwortet, wobei auf die unterschiedlichen Wissensstände Rücksicht zu nehmen ist. Die Eltern werden über das Interesse des Kindes informiert
- ❖ Im Bereich der Gesundheits- und Sexualerziehung wird das Wissen dem Kenntnisstand und dem Alter der Kinder entsprechend vermittelt. Es herrscht dabei, wie bei allen anderen Themen auch, ein offener Umgang
- ❖ Alle Körperteile, auch die Geschlechtsteile, werden mit anatomisch richtigen Begriffen benannt. Das Team verständigt sich hierbei auf die Begrifflichkeiten: Brust, Penis, Scheide
- ❖ Mit den Kindern wird erarbeitet, dass es Körperbereiche, Intimbereiche gibt, die nicht öffentlich gezeigt werden und die auch niemand anfassen darf. Die Ausnahme gilt für Eltern und Ärzte, bei Schmerzen oder Verletzungen in diesem Bereich, wenn gecremt werden muss, etc.
- ❖ Auffälliges Verhalten eines Kindes (Intensität und Häufigkeit des Spiels, Ausführ-

rungen die eindeutig auf Erwachsenensexualität schließen lassen, ...) sind zu beobachten, zu dokumentieren und den Leitern zu beschreiben

- ❖ Den Vorschulkindern wird angeboten (mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern) am Präventionsprojekt „Hau ab“ von und mit Dirk Baier teilzunehmen. Dazu gibt es alle zwei Jahre für Vorschuleltern und Eltern der nächstjährigen Vorschulkinder einen Informationsabend

Die Regeln sind in unserem ABC (Kurzform der Konzeption) veröffentlicht

Einzelbetreuung

- Die Betreuung eines einzelnen Kindes oder das gezielte Arbeiten mit diesem geschieht immer in Absprache mit den Kollegen. Die Mitarbeiter*innen teilen mit, wo mit den Kindern gearbeitet wird (z.B. im Therapieraum, im kleinen Büro, im Nebenzimmer usw.)
- Zeitweise oder situationsbedingt kann es vorkommen, dass ein/e Mitarbeitende/r allein Dienst bei den Kindern hat. Die Leitung und weitere Kollegen sind informiert
- Neue Mitarbeiter*innen betreuen die Kinder nicht alleine in der Einrichtung (Frühdienst, Spätdienst usw.)
- Es sind keine Mitarbeiter allein mit einem Kind im Haus. In Randzeiten können hier Reinigungskräfte, etc. als Hilfe im Notfall hinzugezogen werden.

Muss von einer Regel unseres Verhaltenskodex abgewichen werden, müssen gute Gründe vorliegen und dem Kollegium, der Leitung oder den Eltern angemessen transparent gemacht werden. Eventuell muss auch im Team über die Situation gesprochen und abgestimmt werden.

4.3. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Die Verhaltensregeln sind nur dann sinnvoll, wenn auch klar ist, wie wir mit Regelverstößen oder Übertretungen des Verhaltenskodex umgehen.

- Grundsätzlich dürfen alle Mitarbeitende auf ihr Verhalten angesprochen (konstruktive, wertfreie Kritik) werden
- Es gibt keine Geheimhaltung darüber, was haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigte während ihrer Tätigkeit sagen oder tun
- Eigene Regelübertretungen müssen sinnvoll, pädagogisch nachvollziehbar sein und sind den Kolleginnen/ der Leitung transparent zu machen

4.4. Beratungs- und Beschwerdemanagement

- Ernante **Ansprechpersonen** für Prävention sexualisierter Gewalt in der Einrichtung
Name:
 - in der Krippe muss eine neue verantwortliche Mitarbeiterin gefunden werden
 - Kathrin Schmitt, Erzieherin und Gruppenleitung im Kindergarten
- Mitarbeitervertretung MAV
 - Alle Mitarbeiter sind über das Vorhandensein der Mitarbeitervertretung informiert und werden jährlich zur MAV-Versammlung eingeladen. Die gewählten Mitarbeitervertretungen sind bekannt und können von den Beschäftigten vertraulich angesprochen werden
 - Die MAV dient als Mittler zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber. Zu-

dem achtet sie auf Arbeitsschutzmaßnahmen und das Einhalten von rechtlichen Rahmen

- Derzeit sind die gewählten MAV-Vertreter/innen namentlich:

Tanja Bayerlipp (Haus für Kinder St. Christopherus, Memmelsdorf), Stefanie Freitag (Haus für Kinder St. Franziskus, Drosendorf)

- Offener, dialogischer Umgang aller Personen in der Einrichtung

Alle Themen werden innerhalb der Einrichtung und des Teams offen, ehrlich und ergebnisoffen diskutiert. Kollegiale Beratungen, Gespräche mit der Leitung, Fallbesprechungen sind jederzeit möglich.

- Kinderkonferenzen, Gesprächsrunden, Einzelgespräche mit Kindern / „Sprechstunde“, Beschwerdebuch/ Wunschbaum, Kinderbefragung

Die Kinder erfahren, dass ihre Meinungen wertgeschätzt und auch abgefragt werden. Vor allem erfahren sie Selbstwirksamkeit, wenn ihre Anliegen Gehör finden und in der Umsetzung berücksichtigt werden. Demokratische Verfahrensweisen werden eingeübt

- Regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche, Tür- und Angelgespräche

Der regelmäßige Austausch mit den Eltern und der Aufbau einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft sind Grundlage für Eltern, sich zu öffnen und ggf. auch sich zu beschweren.

- Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird im Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung beratend hinzugezogen. Sie informiert nach einem Bericht durch die Einrichtung aus neutraler, objektiver Sicht über die Gefährdungslage und die Ge-

fährdungseinschätzung sowie über mögliche zu ergreifenden Maßnahmen.

Name: Sabine Mödl und Johanna Riemann
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Geyerswörthstraße 2
96047 Bamberg
Telefonnummer: 0951/299 57 30
sabine.moedl@caritas-bamberg-forchheim.de

- **Präventionsstelle des Erzbistums**

Monika Rudolf

Präventionsbeauftragte
Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt
Kleberstraße 28, 96047 Bamberg
Telefon: 0951 / 86 88 – 63 oder 0951 / 502 - 1642
Fax: 0951 / 86 88 - 96
Mail: monika.rudolf@erzbistum-bamberg.de

Michael Reisbeck

Präventionsbeauftragter
Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt
Kleberstraße 28, 96047 Bamberg
michael.reisbeck@erzbistum-bamberg.de
Telefon: 0951 / 86 88 – 62 oder 0951 / 502 - 1640
Fax: 0951 / 86 88 - 96

- **Ansprechpartner bei sexualisierter Gewalt**

Kanzlei
Eva Hastenteufel – Knörr
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Ringstraße 31
96117 Memmelsdorf
Telefonnummer: 0951/40735525
Kanzlei-hastenteufel@t-online.de
www.kanzlei-hastenteufel.de

- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern**

Sabine Mödl und Damaris Schaller
Leitung und stellsertr. Leitung der Beratungsstelle
Geyerswörthstraße 2, 96047 Bamberg
0951/29957-30
erziehungsberatung.bamberg@caritas-bamberg-forchheim.de

- **Deutscher Kinderschutzbund**

Kreisverband Bamberg e. V.
Lange Str. 36 (Zugang über Theatergasen)
0951 / 28 192
dksb@kinderschutzbund-bamberg.de
0951 / 20 80 913

- **Weißer Ring, Bamberg**

Weisser Ring e.V. Außenstelle Stadt & Kreis Bamberg
Am Bildlein 18, 96049 Bamberg
Telefon: 01515 5164640

- **Notruf SkF Bamberg**

Notruf bei sexualisierter Gewalt
Sozialdienst katholischer Frauen
Marlies Fischer
Ute Stauffer
Heiliggrabstraße 14
96052 Bamberg
(0951) 9 86 87 30
notruf@skf-bamberg.de

- **Joseph Düsel Leitender Oberstaatsanwalt a.D.**

Treustraße 25
96050 Bamberg
(0951) 15337 0178/5548636
j.duesel@web.de

- **Avalon Bayreuth**

Notruf –und Beratungsstelle
Casselmannstr. 15
95444 Bayreuth
Telefon: [+49 921 512525](tel:+49921512525)
Fax: +49 921 78779901
info@avalon-bayreuth.de

beratung@avalon-bayreuth.de

- **Wildwasser Nürnberg**

Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen
gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt
Rückertstraße 1
90419 Nürnberg

Telefon: 0911 / 331 330
Telefax: 0911 / 338 743

info@wildwasser-nuernberg.de
Internet: www.wildwasser-nuernberg.de

- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**

Telefon: 0800/2255530
(bundesweit anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sex. Gewalt, ihre Angehörigen sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, z. B. Fachkräfte und Interessierte)

- **Hilfeportal Sexueller Missbrauch**

www.hilfeportal-missbrauch.de
(bundesweit einheitliche Datenbank, die anzeigt, wo es in der eigenen Region Hilfsangebote gibt)

4.5. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

- **Dienstanweisung: „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB“**
Neue Mitarbeiter erhalten bei der Einführung die Dienstanweisung. Am jährlich stattfindenden Teamtag werden alle Mitarbeiter auf die Dienstanweisung hingewiesen. Mit ihrer/seiner Unterschrift
- Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen die Ausführungen für Kindertageseinrichtungen vom Erzbistum Bamberg aus dem Ordner „Kultur der Achtsamkeit“ Anwendung finden.

bestätigt jede/jeder Mitarbeiterin/Mitarbeiter, dass sie/er die Anweisung zur Kenntnis genommen hat.

Siehe Dienstanweisung im Anhang

- Flussdiagramm zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII (siehe Anhang)

Entnommen: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Arbeitshilfe zur Umsetzung der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII – Version 3.1 vom 24.10.2022, Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg.

Hinweis:

Bei jedem Verfahrensschritt sind die Eltern und Kinder/Jugendlichen (altersgemäß) zu beteiligen, insoweit dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird

- **Intervention und nachhaltige Aufarbeitung XI. 3**

Erläuterungen und Verfahrenshinweise zu den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker (Diakone, Priester und Bischöfe), Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz für das Erzbistum Bamberg.

Jeder im kirchlichen Dienst stehende Person, sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung durch einen Kleriker, ein Ordensmitglied, eines Mitarbeiters oder ehrenamtlich Tätigkeit im Erzbistum Bamberg unverzüglich den Missbrauch anzuzeigen.

Siehe Anhang

„Ausführungsbestimmungen für Kindertageseinrichtungen“.

und

„Verhalten - Was tun?“

4.6. Qualitätsmanagement

- Regelmäßige Belehrung und Information der Mitarbeiter/innen zu den Themen Gewalt, Sexualisierte Gewalt, Prävention, Verfahrenswege
Durch regelmäßige Information ist sichergestellt, dass alle Beschäftigten auf dem gleichen Informationsstand sind und über Beschwerdewege, Verfahrenswege, etc. informiert sind.
- Fortschreibung und Anpassung der Konzeption
Das regelmäßige Fortschreiben und die Aktualisierung der Konzeption dienen der Selbstreflexion und dem Hinterfragen eingefahrener Abläufe. Neue pädagogische Erkenntnisse, Entwicklungen und Weiterbildungsmaßnahmen des Personals und Erfahrungshintergründe können so immer wieder eingearbeitet und bedacht werden.
Durch die Partizipation von Eltern und Kindern wird gewährleistet, dass auch Sichtweisen von externen Personen einbezogen sind und diese in ihren Kompetenzen und Meinungen ernst genommen werden.
- Regelmäßige Risikoanalyse und -bewertung zu Einrichtungsspezifischen Faktoren
Die erneute Risikobewertung in regelmäßigem Abstand ermöglicht mit dem gesamten Personal eine ggf. neue Betrachtung von den Gegebenheiten. Mittlerweile neu angestellte Beschäftigte können ggf. neue Blickwinkel oder beobachtete Risiken mit einbringen.
- Erarbeitung und Fortschreibung eines Präventionsschutzkonzeptes
Die Erarbeitung und in der Folge die Fortschreibung und Überarbeitung des Prä-

ventionsschutzkonzeptes legt für alle Beschäftigten die Auseinandersetzung mit der Thematik Gewalt, sexualisierte Gewalt zu Grunde. Damit wird die Aktualität des Schutzkonzeptes gewährleistet und neue Mitarbeiter/innen können so auch immer wieder beteiligt werden.

- Sexualpädagogisches Konzept (siehe Anlage)
- Jährliche Teilnahme der VS-Kinder am Präventionsprojekten
z.Bsp. „Hau ab!“ mit Dirk Bayer oder „Bärenstark durchs Leben“ mit Andrea Polak. Die Teilnahme der VS-Kinder an dem Projekt legt den Schwerpunkt deutlich auf die Prävention und nicht die Intervention. Die Kinder werden spielerisch an die Thematik herangeführt und in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt. In einem Elternabend informiert Dirk Bayer auch die Eltern über den Inhalt des Präventionsprojektes. So können diese vorbereitet auf Äußerungen der Kinder Bezug nehmen und werden gleichzeitig selbst angeregt, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. So können Eltern dann auch besser die möglichen Anzeichen einer (sexualisierten) Gewalterfahrung ihres Kindes deuten und sind sensibilisiert für dahingehende Äußerungen.
- Jährliche Elternbefragung
Die jährliche Elternbefragung ist ein Instrument zur Evaluation und zur Qualitätssicherung. Neben dem Abfragen der Zufriedenheit in jedem Entwicklungsgespräch und der steten, alltäglichen Gesprächsbereitschaft, wissen die Eltern, dass sie regelmäßig jährlich die Möglichkeit haben, auch anonym, sich zu den Abläufen und der Zufriedenheit mit der Einrichtung zu äußern. Die Ergebnisse werden durch Aushänge veröffentlicht, im Elternbeirat besprochen und auch dem Träger vorgelegt. Auf Grund dessen

können Änderungen initiiert werden oder Unzufriedenheit ausgeräumt werden.

- Regelmäßige Kinderbefragungen
Die Kinderbefragungen dienen dem unmittelbaren Einbeziehen der Kinder und dem Abfragen ihrer Meinungen zu bestimmten Themengebieten. Sie erleben so ihre Selbstwirksamkeit und können sich unmittelbar an Abläufen in der Einrichtung beteiligen.
- Entwicklungsdokumentation mit den Bögen Sismik, Seldak, Perik
Die Entwicklungsdokumentation mit den Bögen Sismik, Seldak und Perik ist ein Instrument für eine regelmäßige, vergleichbare, nachvollziehbare und standardisierte Evaluation bestimmter Entwicklungsbereiche jedes Kindes. Durch die jährlich neuerliche Dokumentation können Veränderungen oder Stagnationen im Verhalten der Sprache und der Sozial-emotionalen Entwicklung eines Kindes festgestellt und festgehalten werden.
- Individuelle Beobachtungsdokumentation durch den Kompik-Bogen
Die weitere Dokumentation zu individuellen Beobachtungen von jedem Kind mit dem Kompik-bogen garantiert zusätzlich einen gleichen Beobachtungsstandard in allen Bildungsbereichen des BayBEP für jedes Kind.
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern
Das jährliche, mindestens einmal stattfindende Entwicklungsgespräch mit den Eltern jedes Kindes ist Gelegenheit sich über den momentanen Stand der gesamten Entwicklung auszutauschen. Persönliche Eindrücke der Eltern, Beobachtungen der Erzieher*innen, Verhalten zu Hause und in der Einrichtung kommen dabei zur

Sprache. Die gute Entwicklung und das Wohl des Kindes stehen im Mittelpunkt, sodass auch Fördermöglichkeiten sowie weitere Maßnahmen angesprochen werden.

- Integration innerhalb der Einrichtung/Zusammenarbeit mit dem Fachdienst für Integration
Innerhalb der Einrichtung ist es möglich, für einzelne Kinder eine integrative Maßnahme/Eingliederungshilfe beim Bezirk zu beantragen. Das Kind erhält dann Einheiten mit dem Fachdienst für Integration. Dieser berät zudem das pädagogische Personal und ist auch für die Eltern Ansprechpartner und Berater. Eine Maßnahme zur Eingliederungshilfe hat Einfluss auf den Gewichtungsfaktor des Kindes und dessen gebuchter Stundenzahl. Es kommt infolgedessen zu einem erhöhten personellen Stundeneinsatz und ggf. zu einer Reduktion der Kinderzahl innerhalb der betroffenen Gruppe. Diese erhöhten Personalstunden kommen schließlich allen Kindern der Einrichtung zugute und dienen letztlich auch der Möglichkeit zur individuelleren Betreuung.
- Vernetzung mit verschiedenen Beratungsstellen
Adressen siehe Beratungs- und Beschwerdewege

4.7. Aus- und Fortbildung

- Teilnahme aller hauptamtlichen Mitarbeiter an der Präventionsschulung „Kultur der Achtsamkeit“ und Auffrischung alle fünf Jahre
Die vom Erzbistum Bamberg veranstaltete Präventionsschulung „Kultur der Achtsamkeit“ ermöglicht es dem gesamten Erzieherteam sich intensiv mit der Thematik Gewalt/sexuelle Gewalt/Prävention auseinanderzusetzen. Mitarbeiter des

Erzbistums führen durch die Schulung, informieren über Hintergründe, Ursachen, Verhalten bei Intervention und vor allem über Möglichkeiten der Prävention. Der Stundenumfang der verpflichtenden Ersts Schulung beträgt für Angestellte päd. Mitarbeitende 12 Stunden.

- Infoveranstaltung für Ehrenamtliche „Kultur der Achtsamkeit“ zur Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtung

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden innerhalb der Einrichtung von der Einrichtungsleitung und der ernannten Ansprechperson für Prävention in einer Kurzschulung über die Wichtigkeit der Thematik v.a. im Bereich sexualisierte Gewalt informiert und für das Thema sensibilisiert. Dabei stehen vor allem auch die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex der Einrichtung und die Reflexion eigener Verhaltensweisen im Mittelpunkt. Ehrenamtliche mit regelmäßigem oder gelegentlichem Kontakt können auch zur 3-stündigen Schulung durch die Mitarbeiter des Erzbistums angemeldet werden.

- Teamfortbildungen zum Thema Inklusion, Kinderrechte, Partizipation, Feinfühligkeit

Die Themen Inklusion, Kinderrechte und Partizipation sind grundlegend, um allen Kindern gleiche Chancen, Beteiligung und Bildung zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung des gesamten pädagogischen Personals während verschiedener Teamfortbildungen, ermöglicht zum einen allen Mitarbeiter gleichen Kenntnissstand hinsichtlich neuester Informationen. Zum anderen bieten solche Teamfortbildungstage stets die Gelegenheit zum intensiven Austausch, zur Diskussion und letztlich zu einem Konsens bezüglich des Vorgehens und Umsetzens einer Thematik.

- Fortbildungsveranstaltungen des Caritasverbandes zum Thema Gewalt, Gewaltprävention, Sexualpädagogik für einzelne Mitarbeiter/innen

Das Angebot verschiedener Fortbildungsveranstaltungen vom Caritasverband Bamberg beinhaltet auch immer wieder die Themen Gewalt, -prävention, Sexualpädagogik. Diese Veranstaltungen können von verschiedenen Mitarbeitern im Rahmen der Fortbildungstage besucht werden.

- Weitergabe der Fortbildungsinhalte

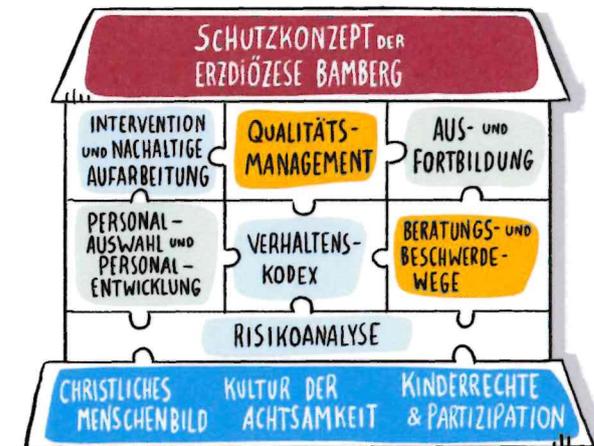
Durch die Weitergabe von Fortbildungsinhalten einzelner Teammitglieder an gesamte Team ist gewährleistet, dass auch über diesen Weg zum Einen ein guter Informationsfluss, zum anderen eine stetige Auseinandersetzung innerhalb des Teams stattfindet.

5. Anlagen

- „Unter Partizipation verstehen wir“
- Dienstanweisungen „Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken“
- Dienstanweisung „Das äußere Erscheinungsbild der Mitarbeiter*innen“
- Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
- Ukb Kinderschutzleitlinien
- Dienstanweisung „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB“
- Überblick zur Kindeswohlgefährdung
- Flussdiagramm_2.0
- Verhalten – Was tun?
- Notfallplan Haus für Kinder St. Christopherus
- Beschwerdemanagement
- Sexualpädagogisches Konzept

6. Quellen

Präventionsordner des Erzbistums Bamberg
„Kultur der Achtsamkeit“
Materialien und Bausteine



Online Ausgabe

<file:///C:/Users/Leitung/Downloads/Schutzkonzept-Arbeitshilfe-Bausteine-f%C3%BCr-die-Umsetzung-1.pdf>

Miteinander achtsam leben – Informationen für Mitarbeitende in KiTa

<file:///C:/Users/Leitung/Downloads/Miteinander-achtsam-leben-Informationen-f%C3%BCr-Mitarbeitende-in-KiTa-2.pdf>

Schutzkonzept des Hauses für Kinder St. Franziskus, Drosendorf (viele ähnliche Abläufe und Vorgaben, da gleiche Trägerschaft)

Schutzkonzept der kath. Kindertagesstätte St. Mauritius, Röttenbach (ukb Hotspots für körperliche Misshandlungen – Kinderschutz Leitlinien)

Arbeitshilfen der Caritas „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Version 3.1

Unter Partizipation verstehen wir:

